

Strafverfahren Moritz Klops

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 5. April 2017, 15:34

Danke Herr Generalstaatsanwalt.

Das Gericht ist gewillt, und hat dies mit der Abtrennung dieses Verfahrens auch schon in einem ersten Schritt deutlich werden lassen, das Verhalten des Angeklagten strafmildernd zu werten. Dazu stellt es noch zwei Bedingungen, welche jedoch für den Angeklagten erfüllbar sein sollten.

Erstens erwartet das Gericht hier in diesem Verfahren ein vollumfängliches und rückhaltloses Geständnis zum Hergang, zu den Motiven, den Zielen sowie zu den Beteiligten an den Straftaten am 14.02.2017 in Königsberg und der geplanten Straftat in Turan. Und zweites erwartet das Gericht die Bereitschaft gemäß § 3 APO im Strafverfahren gegen die weiteren Angeklagten zu dieser Straftat als Zeuge auszusagen.

Nach § 5 APO steht dem Angeklagten nach Verlesen der Anklageschrift das Recht zu einer ersten Stellungnahme zu. Das Gericht erwartet, dass der Angeklagte dieses Recht für das vollumfängliche und rückhaltlose Geständnis nutzt. Sollte dies nicht der Fall sein und das Gericht erst in die Beweisaufnahme eintreten müssen, verringert sich die strafmildernde Wirkung erheblich. Ich erteile nun dem Angeklagten das Wort und setze eine Frist bis zum 08.04.2017 16:00 Uhr.